

Vorblatt

Probleme:

- Die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen ist bis 19. April 2003 und die Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten bis 5. Mai 2004 ins österreichische Recht umzusetzen.

- Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs erstrecken sich die Wirkungen eines inländischen Konkurses nur insoweit auf das Ausland, als internationale Rechtsakte bestehen. Das führt unter anderem dazu, dass – außerhalb der EU - ein in Österreich bestellter Masseverwalter nicht auf im Ausland gelegenes Vermögen greifen kann, sondern weiter der Schuldner selbst verfügungsbefugt ist. Umgekehrt werden in Österreich nur in der EU eröffnete Insolvenzverfahren anerkannt.

Ziele:

Neben der – bloß auf Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute bezogenen - Richtlinienumsetzung sollen allgemeine Regelungen für die Auslandswirkung inländischer und die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren geschaffen werden.

Inhalt:

- Für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute in der EU sollen Regelungen über das anwendbare Recht bei Sanierungen und Konkursverfahren, die internationale Zuständigkeit, die Einbeziehung ausländischen Vermögens und die Anerkennung ausländischer Verfahren getroffen werden.

- Daneben sollen allgemeine Regelungen für grenzüberschreitende Insolvenzen vorgesehen werden, die vor allem die Einbeziehung von Auslandsvermögen und die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren festlegen.

Alternativen:

Die Wirkungen des Konkurses könnten – außerhalb der Europäischen Union - weiterhin auf das Inland beschränkt bleiben. Im übrigen könnte die Anerkennung ausländischer Konkurse wie derzeit vom Bestehen entsprechender Staatsverträge abhängig gemacht werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Einbeziehung von Auslandsvermögen in inländische Konkurse bringt eine geordnete Verteilung des gesamten schuldnerischen Vermögens mit sich, wodurch sich die Gläubiger eine aufwändige Rechtsverfolgung und Einzelexekution im Ausland ersparen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf führt nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient, soweit er sich auf Verfahren zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten in der Europäischen Gemeinschaft bezieht, der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Die übrigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und die Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten enthalten weitgehend parallele Regelungen für grenzüberschreitende Sanierungs- und Insolvenzverfahren über Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitute. Zur Eröffnung und Führung solcher Verfahren soll grundsätzlich jener Staat zuständig sein, in dem das Unternehmen zugelassen wurde. Nach dem Recht dieses Staates soll sich grundsätzlich auch die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens richten.

Die Richtlinien sehen weiters vor, dass diese Verfahren von allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Da die Richtlinien aus österreichischer Sicht einerseits - soweit sie sich auf Sanierungsmaßnahmen beziehen - die Banken- sowie Versicherungsaufsicht betreffen und andererseits - soweit sie sich auf Liquidationsverfahren beziehen - inhaltlich dem Konkursrecht zuzuordnen sind, sollen sie im Bankwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz sowie in der Konkursordnung umgesetzt werden.

Die Regelungen der Richtlinien, die das Liquidationsverfahren betreffen, decken sich über weite Strecken mit der am 31. Mai 2002 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO), aus deren Anwendungsbereich Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute ausgenommen sind. Da die EuInsVO unmittelbar anwendbar ist, waren - abgesehen von einzelnen flankierenden Bestimmungen - keine Umsetzungsmaßnahmen ins österreichische Recht erforderlich. Im Zuge der Richtlinienumsetzung ist es nunmehr jedoch geboten, detaillierte Regelungen über grenzüberschreitende Konkursverfahren betreffend Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute ins österreichische Konkursrecht aufzunehmen. Es werden Regelungen über das anwendbare Recht, die internationale Zuständigkeit, die Einbeziehung ausländischen Vermögens in österreichische Verfahren sowie die Anerkennung ausländischer Verfahren getroffen. Mit diesen Bestimmungen und der EuInsVO wird erreicht, dass innerhalb der EU Insolvenzverfahren für alle Unternehmer und Nichtunternehmer wechselseitig anerkannt werden.

Aus diesem Anlass soll auch die Behandlung grenzüberschreitender Insolvenzen außerhalb der EU neu geregelt werden. Ein Bedarf nach einer solchen Neuregelung ergibt sich insofern, als derzeit die Auslandswirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses ebenso wie die Anerkennung eines ausländischen Konkursverfahrens in Österreich vom Bestehen entsprechender Staatsverträge abhängig sind. Da solche Staatsverträge außerhalb des Anwendungsbereichs der EuInsVO fehlen, kann ein Masseverwalter auf Vermögen, das außerhalb der EU gelegen ist, nicht greifen. Das bedeutet etwa, dass es ihm nicht möglich ist, Vermögen des Schuldners, das in der Schweiz gelegen ist, in einen österreichischen Konkurs einzubeziehen.

Dieser Umstand wurde von der Praxis und auch von der Lehre wiederholt kritisiert. Das internationale Insolvenzrecht soll daher mit dem vorliegenden Entwurf im Sinne einer weitgehenden Öffnung überarbeitet werden. Es wird einerseits festgelegt, dass Auslandsvermögen generell in österreichische Konkursverfahren einzubeziehen ist, und andererseits, dass ausländische Insolvenzverfahren, die österreichischen vergleichbar sind, anerkannt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf wird nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen. Zwar könnte es durch die Ausweitung der Wirkungen des Konkurses auf im Ausland gelegenes Vermögen zu einer Erweiterung des Umfangs einzelner Konkursverfahren kommen, im gleichen Umfang werden jedoch Rechtsstreitigkeiten vermieden, die derzeit - mangels Erstreckung der Konkurswirkungen - mit dem Schuldner persönlich auszutragen wären.

3. Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen), auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozial- und Vertragsversicherungswesen).

Besonderer Teil

Zu Art. I (Konkursordnung):

Zu Z 1 (§ 128 KO):

Mit dieser Regelung, die Art. 20 Abs. 2 EuInsVO entspricht, soll jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Forderungen einzelner Konkursgläubiger bereits in (einem oder mehreren) ausländischen Insolvenzverfahren berücksichtigt wurden. Die Forderungen dieser Gläubiger sollen an der Verteilung im österreichischen Konkurs erst dann teilnehmen, wenn die anderen Konkursgläubiger die gleiche Quote erlangt haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das ausländische Insolvenzverfahren, in dem die Quote ausgeschüttet wird, in Österreich nach § 240 anerkannt wird oder nicht.

Soweit ein Konkursgläubiger im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens befriedigt wurde, kommt die Herausgabepflicht nach § 237 Abs. 3 nicht zum Tragen. Der Gläubiger kann das Erlangte behalten; es ist aber bei der Verteilung anzurechnen.

Anders als in der EuInsVO ist in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Gläubiger, die die gleiche Quote erlangen müssen, bevor der im Ausland bediente Konkursgläubiger bei der Verteilung berücksichtigt wird, den gleichen Rang haben müssen. Sofern es jedoch ausnahmsweise eine Rangordnung gibt (zB § 94 VAG), ist auf diese Bedacht zu nehmen.

Zu Z 2 (§ 180 KO):

Die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Konkurse soll im neuen Vierten Teil der Konkursordnung ("Internationales Insolvenzrecht") in § 240 abschließend geregelt werden. § 180, der die Anerkennung von Maßnahmen ausländischer Konkursverfahren nur im Rahmen von Insolvenzabkommen vorsieht, soll daher entfallen.

Zu Z 3 und 4 (§§ 252 bis 254 KO):

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen, die bislang als "Vierter Teil" am Ende der Konkursordnung stehen, sollen nunmehr nach dem als "Vierter Teil" vorgesehenen "Internationalen Insolvenzrecht" mit geänderten Paragraphenbezeichnungen als "Fünfter Teil" angefügt werden.

Zu Z 5 (§§ 217 bis 251 KO):

Zu Beginn des Vierten Teils über das Internationale Insolvenzrecht wird der Vorrang der EuInsVO hervorgehoben, indem zur Klarstellung festgehalten wird, dass die nachfolgenden Bestimmungen nur anzuwenden sind, soweit nicht nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften Anderes bestimmt ist. Nach dem Hinweis auf die EuInsVO werden in das Erste Hauptstück zudem die bislang in den §§ 7 bis 9 IEG enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur EuInsVO aufgenommen.

Das Zweite Hauptstück des Vorschlags eines "Internationalen Insolvenzrechts" umfasst die allgemein geltenden Regeln für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren und wird auf Konkursverfahren insoweit anwendbar sein, als sie nicht unter die EuInsVO fallen. Das Dritte Hauptstück enthält die durch die umzusetzenden Richtlinien vorgegebenen Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Daneben werden auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen auch die Regelungen des Zweiten Hauptstücks anzuwenden sein, die ebenfalls der Richtlinienumsetzung dienen, deren Anwendungsbereich jedoch generell auf grenzüberschreitende Insolvenzverfahren ausgedehnt werden soll.

Als Grundsatz soll festgelegt werden, dass für Konkurse das Recht jenes Staates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Dieser Grundsatz ist durch einige Sonderregelungen modifiziert, die - entsprechend den Prinzipien des Internationalen Privatrechts - etwa hinsichtlich der Verfügungen über einen unbeweglichen Gegenstand auf das Recht jenes Staates verweisen, in dessen Gebiet dieser unbewegliche Gegenstand gelegen ist.

Für grenzüberschreitende österreichische Konkursverfahren soll generell angeordnet werden, dass sich ihre Wirkungen auch auf im Ausland gelegenes Vermögen erstrecken, während gleichzeitig - unter bestimmten Voraussetzungen - die Anerkennung der Wirkungen ausländischer Verfahren vorgesehen ist.

Die Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die über diese allgemeinen Regelungen hinausgehen, enthalten im Wesentlichen Informations- und Verständigungspflichten. Darüber hinaus sind - nach Vorgabe der Richtlinien - innerhalb des EWR ergangene Entscheidungen zur Eröffnung eines Konkursverfahrens grundsätzlich anzuerkennen.

Zu § 217 KO:

Diese Bestimmung hält zur Klarstellung ausdrücklich fest, dass das in der Konkursordnung geregelte "Internationale Insolvenzrecht" - wie alle nationalen Vorschriften im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht - unter dem Vorbehalt anderslautender Regelungen im Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften steht. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf die EuInsVO hingewiesen.

Zu §§ 218 bis 220 KO:

Die bislang in den §§ 7, 8 und 9 IEG enthaltenen Bestimmungen, die auf die EuInsVO Bezug nehmen, werden - unverändert - in die KO übernommen. Durch den neu geschaffenen Teil über das "Internationale Insolvenzrecht", insbesondere durch den Hinweis auf die EuInsVO am Beginn dieses Teils, ist der inhaltliche Zusammenhang zu diesen Bestimmungen hergestellt.

Zu §§ 221 bis 235 KO:

Diese Bestimmungen gelten sowohl für österreichische als auch für im Ausland eröffnete Insolvenzverfahren. Daher wird nicht bloß auf "Konkurse", sondern ganz allgemein auf "Insolvenzverfahren" Bezug genommen.

Zu § 221 KO:

Als Grundsatz soll in den allgemeinen Vorschriften des Internationalen Insolvenzrechts festgelegt werden, dass für Insolvenzverfahren, die Voraussetzungen für ihre Eröffnung und ihre Wirkungen das Recht jenes Staates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird.

Diese Bestimmung entspricht jener des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29.5.2002 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) und soll weiters Art. 9 der RL 2001/17/EG vom 19.3.2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (RL-Versicherungsunternehmen) sowie Art. 10 der RL 2001/24/EG vom 4.4.2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (RL-Kreditinstitute) umsetzen.

Abs. 2 soll eine demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten enthalten, auf die das Recht jenes Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wird, anzuwenden ist.

Zu § 222 KO:

Entsprechend Art. 5 der EuInsVO soll diese Bestimmung ausschließen, dass durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in dingliche Rechte an Sachen eingegriffen wird, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Staates befinden. Das bedeutet, dass einerseits österreichische Konkurse dingliche Rechte an Auslandsvermögen unberührt lassen, andererseits werden dingliche Rechte an in Österreich befindlichen Sachen vor den Wirkungen ausländischer Insolvenzverfahren geschützt.

Mit dieser Bestimmung - wie auch durch § 229 Abs. 2 betreffend das auf Anfechtungen anzuwendende Recht - wird gleichzeitig Art. 20 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 21 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht umgesetzt.

Zu § 223 KO:

Diese Bestimmung über die Zulässigkeit der Aufrechnung in Insolvenzverfahren entspricht Art. 6 EuInsVO und setzt - zusammen mit § 229 Abs. 2 - Art. 22 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 23 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 224 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 7 EuInsVO und setzt – zusammen mit § 229 Abs. 2 - Art. 21 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 22 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 225 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 EuInsVO und setzt Art. 19 lit. b RL-Versicherungsunternehmen und Art. 20 lit. b RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Einer Klarstellung, dass sich nach dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache gelegen ist, bestimmt, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist (Art. 20 lit. b RL-Kreditinstitute), bedarf es nicht.

Zu § 226 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 23 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 27 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Die Regelung der Anfechtbarkeit in Abs. 2 ist zwar nur in der RL-Versicherungsunternehmen vorgesehen, soll aber allgemein anwendbar sein, zumal eine vergleichbare Bestimmung auch in Art. 9 EuInsVO enthalten ist.

Zu § 227 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 EuInsVO und setzt Art. 19 lit. a RL-Versicherungsunternehmen und Art. 20 lit. a RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 228 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 EuInsVO und setzt Art. 19 lit. c RL-Versicherungsunternehmen und Art. 20 lit. c RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 229 KO:

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht Art. 13 EuInsVO und setzt Art. 24 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 30 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Abs. 2 ergänzt die Umsetzung in §§ 222, 223 und 224.

Zu § 230 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 14 EuInsVO und setzt Art. 25 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 31 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Z 3 ("Instrumente") richtet sich nach den detaillierteren Vorgaben der RL-Kreditinstitute.

Zu § 231 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 15 EuInsVO und setzt Art. 26 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 32 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Für einen in Österreich anhängigen Rechtsstreit bedeutet dies, dass die Wirkungen eines (ausländischen) Insolvenzverfahrens auf diesen Rechtsstreit nach § 7 zu beurteilen sind.

Zu § 232 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 24 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 233 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 25 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 234 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 26 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 235 KO:

Diese Bestimmung entspricht Art. 24 EuInsVO und setzt Art. 15 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 236 KO:

Mit dieser Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass alle Gläubiger, unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, ihre Forderungen im Konkurs geltend machen können, was für den Anwendungsbereich der Richtlinien durch Art. 16 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 16 Abs. 1 RL-Kreditinstitute geboten ist.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung ergibt sich keine Änderung der derzeitigen Rechtslage. Die Gleichbehandlung ausländischer Gläubiger ergibt sich schon daraus, dass die Konkursordnung keine Sonderregelungen für diese Gläubiger vorsieht. Eine ausdrückliche Regelung ist dennoch zweckmäßig, um für ausländische Staaten - im Hinblick auf allfällige Reziprozität - eindeutig klarzustellen, dass ausländische Gläubiger im österreichischen Konkursverfahren wie inländische behandelt werden.

Zu § 237 KO:

Derzeit enthält die Konkursordnung keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob sich die Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses auf im Ausland gelegenes Vermögen erstrecken. Seit der Entscheidung 20.2.1986, 7 Ob 663/85, *Mohr KO*⁹ § 1 E 36, geht der Oberste Gerichtshof davon aus, dass - soweit keine Insolvenzabkommen bestehen - ein inländischer Konkurs ausländisches Vermögen nicht umfasst.

Die mit dieser Entscheidung begonnene ständige Rechtsprechung wurde in der Lehre kritisiert (*Burgstaller*, JBl 2000, 394) und von der Praxis als unbefriedigend empfunden. Sie bedeutet etwa, dass ein Masseverwalter nicht auf in der Schweiz oder in Ungarn gelegenes Vermögen greifen darf.

Für den Anwendungsbereich der EuInsVO hat die Rechtsprechung des OGH keine Bedeutung mehr, weil in der am 31.5.2002 in Kraft getretenen EuInsVO ausdrücklich angeordnet ist, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt wird (Art. 16 EuInsVO) und der Verwalter im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten seine Befugnisse ausüben, insbesondere grundsätzlich die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entfernen kann (Art. 18 EuInsVO). Im Anwendungsbereich der Richtlinien kann diese Rechtsprechung ebenfalls nicht aufrecht erhalten werden. Auch die Richtlinien gehen nämlich von einer wechselseitigen Anerkennung von Liquidationsverfahren sowie davon aus, dass sich die Befugnisse des Masseverwalter auch auf das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten beziehen (Art. 28 Abs. 2 RL-Kreditinstitute, Art. 27 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen).

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll darüber hinaus auch im Verhältnis zu den Ländern außerhalb der EU bzw. bei Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten außerhalb des EWR die Einbeziehung ausländischen Vermögens in einen Konkurs vom Bestehen von Insolvenzabkommen unabhängig gemacht werden.

Abs. 1 soll klarstellen, dass die österreichische Konkursordnung den Anspruch erhebt, die Wirkungen eines Konkurses auch auf das Ausland zu erstrecken. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, auf welchen Fall des § 63 sich die Zuständigkeit des österreichischen Konkursgerichts stützt. Nur wenn sich der Mittelpunkt der Interessen des Schuldners im Ausland befindet und dort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, soll ein österreichisches Verfahren nicht ins Ausland wirken, soweit das ausländische Vermögen ohnehin in das Insolvenzverfahren jenes Staates, zu dem der Schuldner die stärkste Beziehung hat, einzubeziehen ist.

Durch die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung des Schuldners, an der Verwertung ausländischen Vermögens mitzuwirken, soll in jenen Fällen, in denen der österreichische Konkurs im Ausland nicht anerkannt wird, ermöglicht werden, dennoch ausländisches Vermögen des Schuldners in die österreichische Konkursmasse einzubeziehen. Der Schuldner ist nach dieser Regelung zur Bevollmächtigung des Masseverwalters verpflichtet. Sofern sich der Schuldner weigert, an der Verwertung ausländischen Vermögens mitzuwirken, kommen Zwangsmaßnahmen nach § 101 in Betracht.

Abs. 3, der sich an Art. 20 Abs. 1 EuInsVO orientiert, verhindert, dass Gläubiger im Wege der Einzelvollstreckung auf im Ausland gelegenes Vermögen greifen und so die Konkursmasse schmälern. Es

wird ausdrücklich angeordnet, dass der Gläubiger das Erlangte abzüglich seiner zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen an die Konkursmasse herauszugeben hat.

Zu § 238 KO:

Diese Bestimmung setzt Art 28 Abs. 2 RL-Kreditinstitute und Art 27 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen um, die ausdrücklich vorsehen, dass die Liquidatoren Personen bestellen können, "deren Aufgabe es ist, sie bei der Abwicklung der Sanierungsmaßnahme oder des Liquidationsverfahrens zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten, und zwar insbesondere in den Aufnahmemitgliedstaaten und vor allem zur leichteren Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten, auf die die Gläubiger des Aufnahmemitgliedstaats stoßen." Da nach § 81 Abs. 4 der Masseverwalter die ihm zugewiesenen Tätigkeiten grundsätzlich selbst auszuüben hat, ist diese Ausnahme in die KO aufzunehmen. Sie soll nicht nur für Verfahren, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, sondern ganz allgemein für die Konkursabwicklung im Ausland gelten.

Zu § 239 KO:

Im Interesse einer möglichst optimalen Verwertung des schuldnerischen Vermögens ist geboten, dass die Verwalter eng zusammenarbeiten. Der inländische Masseverwalter ist deshalb verpflichtet, den ausländischen Verwalter umfassend über alle Umstände zu unterrichten, die für das ausländische Verfahren von Bedeutung sein können. Dies gilt etwa für die Eröffnung des Konkurses und die beabsichtigte Verwertung des Vermögens. Hierbei kann insbesondere abgestimmt werden, ob das Unternehmen als Ganzes veräußert oder zerschlagen werden soll. Eine Kooperation ist aber auch geboten, ob das Unternehmen durch einen Zwangsausgleich oder einen sonstigen Sanierungsplan gerettet wird. Daher ist dem ausländischen Verwalter der Zwangsausgleich zur Stellungnahme zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Verpflichtung zur Kooperation entspricht auch den in Art. 25 bis 27 enthaltenen Regelungen des Kapitels IV des UNCITRAL Modellgesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen. Dadurch sind in ausländischen Gesetzen ähnliche Regelungen zu erwarten. Diese Regelungen sind das Herzstück des Modellgesetzes. Es ermöglicht den Gerichten und den Insolvenzverwaltern effizient zu arbeiten und optimale Ergebnisse zu erzielen.

Zu § 240 KO:

Die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren und von Maßnahmen im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens erfordert derzeit die formelle Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 180). Außer der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO), die die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) anordnet, bestehen jedoch keine internationalen Rechtsakte oder Staatsverträge, auf Grund derer eine Anerkennung nach § 180 möglich wäre. Das bedeutet etwa, dass in Österreich die Stellung eines außerhalb der EU bestellten Insolvenzverwalters nicht anerkannt werden kann und in Österreich gelegenes Vermögen des Schuldners dem ausländischen Verwalter selbst dann nicht herausgegeben werden darf, wenn weder Schuldner noch Gläubiger Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben. Diese wenig praktikablen Ergebnisse sollten vermieden werden, indem – unter bestimmten Voraussetzungen - eine Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren auch außerhalb des Bestehens staatsvertraglicher Regelungen vorgesehen wird. § 240 ersetzt zu diesem Zweck die bisher in § 180 KO und § 78 AO enthaltenen Regelungen.

Abs. 1 und Abs. 2 regeln, unter welchen Voraussetzungen die Wirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens und in solchen Verfahren ergangene Entscheidungen in Österreich anerkannt werden. Anerkennung bedeutet dabei grundsätzlich die Erstreckung der ausländischen Insolvenz- und Entscheidungswirkungen, allerdings mit den Schranken der §§ 221 bis 235. So ergibt sich etwa aus § 222, dass dingliche Rechte durch die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens unberührt bleiben.

Für die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren ist kein besonderes Verfahren vorgesehen; sie erfolgt – wie beispielsweise auch die Anerkennung eines Feststellungs- oder Gestaltungsurteils – ipso iure. Insbesondere kann und muss sie daher in jedem anderen Verfahren als Vorfrage beurteilt werden.

Die Anerkennung setzt nach Abs. 1 voraus, dass der andere Staat aus österreichischer Sicht zu einem auch in das Ausland wirkenden Insolvenzverfahren befugt ist. Das ist dann der Fall, wenn der „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Schuldners in diesem Staat liegt (vgl Art 2 EuInsVO). Weiters ist ein ausländisches Insolvenzverfahren nur dann anzuerkennen, wenn es einem österreichischen in den Grundzügen vergleichbar ist, was jedenfalls nur dann der Fall sein kann, wenn österreichische

Gläubiger nicht diskriminiert werden. Auch die Möglichkeit, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eine Entschuldung zu erreichen, wird anhand der im österreichischen Insolvenzrecht bestehenden Modelle zu beurteilen sein. Nur wenn die im ausländischen Insolvenzverfahren zustande gekommene Lösung mit (Zwangs-)Ausgleich, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren vergleichbar ist, ist eine im Ausland erlangte "Restschuldbefreiung" anzuerkennen. Dabei wird es vor allem auf die Mitwirkungsrechte der Gläubiger und die erzielten Quoten ankommen.

In Abs. 2 werden die Gründe für eine Verweigerung der Anerkennung geregelt. Mit dieser Bestimmung wird (in Zusammenhalt mit Abs. 3) der Vorrang von inländischen Insolvenzverfahren festgeschrieben. Die Anerkennung unterbleibt, soweit in Österreich ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder einstweilige Vorkehrungen getroffen wurden (Abs. 2 Z 1). Diese Regelung ist im Bereich des autonomen Internationalen Insolvenzrechts schon aus praktischen Gründen erforderlich. Eine Koordination zwischen einem inländischen „Sekundärinsolvenzverfahren“ und einem ausländischen „Hauptinsolvenzverfahren“ (vgl Art 31 ff EuInsVO) ist nämlich nur dann ohne Schwierigkeiten durchführbar, wenn es dafür konkrete Regelungen auf internationaler Ebene gibt, die jedoch – anders als bei der EuInsVO - fehlen. Die Anerkennung unterbleibt weiters bei einem Verstoß gegen Grundwertungen des eigenen Rechts (Abs. 2 Z 2). Dies ist ein allgemein anerkannter Verweigerungsgrund, der auch in der EuInsVO enthalten ist.

Die (materielle oder formelle) Gegenseitigkeit ist für die Anerkennung hingegen nicht erforderlich. Dieses Konzept wurde bereits bei der Einführung des außerstreitigen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahrens aufgegeben. Es ist auch im Bereich des Internationalen Insolvenzrechts nicht mehr angebracht (vgl auch § 343 dInsO in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts). Diese Lösung steht zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Rechtslage bei der Vollstreckung sonstiger zivilgerichtlicher Entscheidungen, wo weiterhin verbürgte Gegenseitigkeit erforderlich ist (§ 79 EO). Es wäre allenfalls denkbar, die Anerkennung im Insolvenzbereich an die Rechtslage bei der Einzelvollstreckung „anzukoppeln“, das heißt vom Vorliegen der verbürgten Gegenseitigkeit bei allgemeinen vermögensrechtlichen Entscheidungen abhängig zu machen. Dadurch wäre der Gleichklang zwischen Einzel- und Gesamtvollstreckung grundsätzlich gewahrt; es wäre aber nicht mehr erforderlich, dass das jeweilige Übereinkommen (bzw die jeweilige Gegenseitigkeitsverordnung) auch ausdrücklich den Bereich des Insolvenzrechts erfasste. Der Entwurf entscheidet sich jedoch für die großzügigere Lösung. Diese ist gerechtfertigt, weil der Vorrang des inländischen Verfahrens vorgesehen wird (Abs. 2 Z 1 und Abs. 3). Gläubiger haben es somit in der Hand, durch Einleitung eines inländischen Verfahrens die Anerkennung ausländischer Insolvenzwirkungen oder insolvenzrechtlicher Entscheidungen zu verhindern.

Abs. 3 sichert den Vorrang des österreichischen Verfahrens (Abs. 2 Z 1) ab. Es könnte nämlich die Auffassung vertreten werden, dass bei Anhängigkeit eines Verfahrens am ausländischen Interessenmittelpunkt des Schuldners ein inländisches Verfahren überhaupt unzulässig wäre. Eine solche Lösung ist jedoch nicht sinnvoll; sie wurde nicht einmal im Bereich der EuInsVO gewählt. Während jedoch die EuInsVO, die ganz wesentlich von dem Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz in den anderen Mitgliedstaaten getragen ist, für die Eröffnung eines Sekundärverfahrens eine Niederlassung voraussetzt, soll neben einem Insolvenzverfahren außerhalb der EU ein österreichisches Insolvenzverfahren bei Vorliegen einer inländischen Zuständigkeit (§ 63) immer möglich sein.

Abs. 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen Entscheidungen, die in einem ausländischen Insolvenzverfahren ergehen, in Österreich vollstreckt werden können: Jedenfalls ist dafür eine Vollstreckbarerklärung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erforderlich (§§ 82 bis 86 EO). Sofern die Akten oder Urkunden zur Durchführung des ausländischen Insolvenzverfahrens erforderlich und im anderen Staat vollstreckbar sind, ist Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung nur die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung nach Abs. 1 und 2; eine besondere staatsvertragliche Grundlage ist nicht erforderlich. In allen anderen Fällen, somit auch für Auszüge aus einem ausländischen Anmeldeverzeichnis oder Urteile in Prüfungsprozessen, gelten für die Vollstreckbarerklärung die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 79 ff EO.

Zu § 241 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 27 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 28 Abs. 2 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Die Liquidatoren, die in den anzuerkennenden Verfahren bestellt werden, sollen in Österreich alle Befugnisse ausüben dürfen, die ihnen im Staat der Bestellung zustehen. Dazu soll - entsprechend Art. 27 Abs. 3 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 28 Abs. 3 RL-

Kreditinstitute - klargestellt werden, dass die Liquidatoren bei der Ausübung ihrer Befugnisse das österreichische Recht zu beachten haben.

In Abs. 3 wird festgelegt, auf welche Weise die Liquidatoren ihre Bestellung nachzuweisen haben (Art 27 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen und Art 28 Abs. 1 RL-Kreditinstitute).

Diese Bestimmung soll auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien für ausländische Insolvenzverwalter gelten.

Zu § 242 KO:

Diese Bestimmung sieht eine Bekanntmachung der Eröffnung des ausländischen Verfahrens vor, die aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist. Die §§ 218 und 219 sind daher entsprechend anzuwenden.

Wegen des Verweises auf § 240 sind nur solche Verfahren erfasst, die nach dieser Bestimmung - und nicht schon aufgrund der EuInsVO oder nach § 250 - anzuerkennen sind. Die Anerkennungsvoraussetzung des § 240 Abs. 1 Z 1 betreffend den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners hat der die Eintragung begehrende Verwalter durch eine öffentliche Urkunde - etwa den Eröffnungsbeschluss, eine Amtsbestätigung des ausländischen Gerichtes oder bei juristischen Personen eine den satzungsmäßigen Sitz nachweisende Urkunde - zu belegen.

Das Bekanntmachungs- und Eintragungsverfahren ist in erster Instanz einseitig. Der Schuldner muss daher die Möglichkeit haben, nachträglich die Unrichtigkeit der öffentlichen Urkunde oder das Vorliegen von Verweigerungsgründen geltend zu machen. Das Verfahren zur Bekanntmachung in der Ediktsdatei bzw. das Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren ist dafür nicht geeignet. Es wird daher die Zuständigkeit des in § 63 genannten inländischen Gerichtes angeordnet, das im Verfahren nach den §§ 171 ff zu entscheiden haben wird.

Zu § 243 KO:

Diese Bestimmung grenzt den Anwendungsbereich der §§ 244 bis 251 auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend den umzusetzenden Richtlinien ein. Der in der RL-Versicherungsunternehmen enthaltene Verweis auf Art. 6 der RL 79/267/EWG war hier wegen der Verabschiedung der konsolidierten Lebensversicherungs-Richtlinie durch einen Verweis auf Art. 4 der RL 2002/83/EG zu ersetzen. Ferner ist darauf Bedacht genommen worden, dass die RL-Versicherungsunternehmen und die RL-Kreditinstitute auf Grund der Beschlüsse Nr. 166/2002 und 167/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Dezember 2002 (ABl. L 38/26 und L 38/28 vom 13. Februar 2003) auch für den EWR maßgeblich sind.

Anders als die Regelungen des Zweiten Hauptstücks, die nicht nur die RL umsetzen, sondern für grenzüberschreitende Konkursverfahren allgemein gelten sollen, soll der Anwendungsbereich des Dritten Hauptstücks eingeschränkt sein.

Zu § 244 KO:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 8 Abs. 1 der RL-Versicherungsunternehmen und Art. 9 Abs. 1 der RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht umgesetzt. Die RL sehen vor, dass zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens ausschließlich die Gerichte jenes Mitgliedstaates zuständig sind, in dem das Versicherungsunternehmen bzw. das Kreditinstitut zugelassen wurde, sodass nach Abs. 1 die österreichischen Gerichte nur dann zuständig sind, wenn das Unternehmen in Österreich zugelassen wurde.

Wenn ein Unternehmen außerhalb der EU seinen Sitz hat, können nach den Richtlinien hingegen mehrere Staaten zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens zuständig sein, wobei die Richtlinien allerdings jeweils an das Bestehen einer Zweigstelle oder Zweigniederlassung im Staat der Verfahrenseröffnung anknüpfen. Daher soll eine Konkursöffnung in Österreich nur zulässig sein, wenn eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung in Österreich besteht. Bloßes Vermögen des Schuldners im Inland kann - abweichend von der allgemeinen Regel in § 63 - die Zuständigkeit nicht begründen. Diese Einschränkung greift durch den in § 243 Abs. 2 festgelegten Anwendungsbereich nur dann, wenn ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR in zumindest einem EWR-Staat eine Zweigstelle oder eine Zweigniederlassung hat. Besteht innerhalb des EWR keine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines außerhalb der EWR zugelassenen Unternehmens, so kann daher die Zuständigkeit für die Konkursöffnung weiter an im Inland gelegenes Vermögen anknüpfen.

Zu § 245 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 19 Abs. 3 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu § 246 KO:

Abs. 1 soll Art. 8 Abs. 3 der RL-Versicherungsunternehmen, Art. 9 Abs. 2 der RL-Kreditinstitute und Art. 19 Abs. 1 und 2 der RL-Kreditinstitute (betreffend Zweigstellen) umsetzen, die vorsehen, dass die Aufsichtsbehörden unverzüglich von der Entscheidung, ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, in Kenntnis zu setzen sind. Der Finanzmarktaufsichtsbehörde soll daher eine Ausfertigung des Konkursediktes zuzustellen sein. Die Weiterleitung dieser Information an die Aufsichtsbehörden der anderen EWR-Staaten soll nicht durch das Gericht, sondern - den RL entsprechend - durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde erfolgen.

Abs. 2 setzt Art. 15 und Art. 17 Abs. 1 der RL-Versicherungsunternehmen sowie Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Gläubiger aus anderen EWR-Staaten sollen eine Belehrung mit einer mehrsprachigen Überschrift erhalten. Soweit sich der nach den Richtlinien vorgesehene Inhalt nicht bereits aus den Vorschriften über das Konkursedikt ergibt (§ 74 Abs. 2 Z 5 und 6), legt diese Bestimmung Form und Inhalt der Belehrung fest. Darüber hinaus sehen die RL vor, dass die Gläubiger einzeln zu verständigen sind, weshalb in diesem Bereich die Anwendung des § 174 Abs. 3 ausgeschlossen sein muss, nach dem bei einer ungewöhnlich großen Zahl von Gläubigern nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben kann. Wenngleich die Richtlinien nicht vorsehen, dass Absonderungsgläubiger bei der Forderungsanmeldung anzugeben haben, bis zu welchem Betrage ihre Forderungen voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt sind (§ 103 Abs. 3), kann eine Ausnahme für den Anwendungsbereich der Richtlinien unterbleiben, weil die Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die Forderungsanmeldung ohnehin keine Konsequenzen nach sich zieht.

Abs. 3 enthält - entsprechend Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen - besondere Anforderungen für die Belehrung von Inhabern einer Versicherungsforderung.

Zu § 247 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 14 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 13 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um und sieht vom Masseverwalter zu veranlassende Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in überregionalen Zeitungen vor.

Zu § 248 KO:

Diese Bestimmung setzt - für inländische Konkursverfahren - Art. 28 Abs. 1 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 29 Abs. 1 RL-Kreditinstitute um. Die RL sehen vor, dass auf Antrag des Liquidators die Eröffnung eines Liquidationsverfahren in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register in den übrigen Mitgliedstaaten einzutragen ist. Zur Klarstellung, dass dem österreichischen Masseverwalter eine solche Antragsberechtigung zukommt, soll eine entsprechende Bestimmung in die Konkursordnung eingefügt werden. Die Terminologie der RL ("Handelsregister") wurde beibehalten, weil sich die Bestimmung gerade nicht auf in Österreich geführte Register, sondern auf solche der übrigen EWR-Staaten bezieht.

Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 bedürfen keiner Umsetzung, weil die Kosten der Eintragung auch ohne ausdrückliche Anordnung als Verfahrenskosten anzusehen sind.

Zu § 249 KO:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 17 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 17 Abs. 2 RL-Kreditinstitute umgesetzt. Gläubiger aus anderen EWR-Staaten sollen ihre Forderung in der Amtssprache ihres Staates anmelden können, wobei die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen muss.

Zu § 250 KO:

Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 9 Abs. 1 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um. Die Entscheidung eines EWR-Staats zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens soll in Österreich generell anerkannt werden.

Zu § 251 KO:

Diese Bestimmung setzt – für ausländische Liquidationsverfahren – Art. 28 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 29 RL-Kreditinstitute ins österreichische Recht um.

Zu Art. II (Ausgleichsordnung):**Zu § 78 AO:**

Die allgemeinen Regeln über das Internationale Konkursrecht sollen sinngemäß auch für das Ausgleichsverfahren gelten. Die §§ 221 bis 235 KO sind schon durch die Bezugnahme auf "Insolvenzverfahren" auch auf das Ausgleichsverfahren anzuwenden.

Zu Art. III (Insolvenzrechtseinführungsgesetz):**Zu §§ 7, 8, 9 IEG:**

Diese Bestimmungen werden aus systematischen Gründen unverändert als §§ 218, 219 und 220 KO übernommen und haben daher im IEG zu entfallen.

Zu § 9a IEG:

Da nach Art. 68 EGV nur mehr die im Rechtsmittelzug konkret letztinstanzlichen Gerichte zur Vorlage an den EuGH befugt sind, ist die Bestimmung anzupassen, wobei eine Nennung bestimmter Gerichte nun unterbleiben soll.

Zu Art. IV (Bankwesengesetz):

Die Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, EU-RL 2001/24/EG vom 4. April 2002, ABl. Nr. L 125 vom 5. Mai 2002, S 15 bis 23, (in Art. IV als Richtlinie bezeichnet) soll, soweit sie das Sanierungsrecht betrifft, im BWG erfolgen.

Inhaltlich bezweckt die Neuregelung, dass behördliche oder gerichtliche Maßnahmen, die der Sanierung von Kreditinstituten dienen, im ganzen Europäischen Gemeinschaftsbereich wirken sollen. Österreichische Maßnahmen sind daher im EWR-Bereich anzuerkennen; Maßnahmen von Sanierungsbehörden aus dem EWR-Bereich sollen auch in Österreich gelten.

Österreichische Maßnahmen, die der Sanierung von Kreditinstituten dienen, sind das Verfahren der FMA bei Gefährdung gemäß § 70 Abs. 2 sowie das Geschäftsaufsichtsverfahren. Moratorien gemäß § 78 BWG sind keine Sanierungsmaßnahmen, weil sich diese nicht auf einzelne Kreditinstitute beziehen, sondern Maßnahmen sind, die mehrere Kreditinstitute betreffen und daher Richtlinien-definitionsgemäß keiner Sanierung im Sinne der Richtlinie zugänglich sind.

Methodisch sind im Wesentlichen daher Regeln über das jeweils anwendbare nationale Recht bei Sanierungsmaßnahmen zu schaffen.

Dem liquidationsrechtlichen Umsetzungsbedarf der gegenständlichen Richtlinie wird – soweit es sich nicht um die freiwillige Liquidation handelt – in der Konkursordnung Rechnung getragen.

Zu Z 2 und 3 (§ 6 Abs. 2 Z 4 und 5 BWG und dem Entfall von § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 BWG):

Hiedurch werden Art. 12 der RL sowie die Nummern 18 und 19 der Erwägungsgründe umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 7a BWG):

Mit Abs. 1 wird Art. 11 der Richtlinie (freiwillige Liquidation), mit Abs. 2 wird Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie, mit Abs. 3 wird Art. 13 der Richtlinie, mit Abs. 4 wird Art. 17 der Richtlinie, mit Abs. 5 wird Art. 16 der Richtlinie und mit Abs. 6 wird Art. 18 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 70 Abs. 2b BWG):

Das Verfahren nach § 70 Abs. 2 (bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern) kann sich in seinen Wirkungen über Geschäftsleiter und Aktionäre hinausgehend auch auf Dritte erstrecken (siehe die Definition der „Sanierungsmaßnahme“ in Art. 2 der Richtlinie). Im Hinblick auf EU-bedingt die gleichen Verfahrensregeln und das gleiche Kollisionsrecht wie beim Geschäftsaufsichtsrecht werden methodisch die detaillierten Verfahrensregeln in §§ 81 ff und 83 Abs. 4 ff für anwendbar erklärt. Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit der FMA gemäß § 81 Abs. 1 ist § 70 Abs. 2. § 70 Abs. 2b setzt für das Verfahren gemäß § 70 Abs. 2 Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie um. Eine spezielle Umsetzung von Art. 33 der Richtlinie hat sich erübrigt, da die Angehörigen der FMA ohnehin das Bankgeheimnis (Amtsgeheimnis) zu wahren haben; ebenso eine Umsetzung von Art. 7, da eine Forderungsanmeldung als Voraussetzung für ihre Anerkennung beim Verfahren nach § 70 Abs. 2 nicht vorgesehen ist.

Zu Z 6 (§ 73 Abs. 1 BWG):

Die Mitteilung des Auflösungsbeschlusses versetzt die FMA in die Lage, die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats bei Vorliegen von Zweigniederlassungen im Sinne des Art. 9 der Richtlinie über die Liquidation in Kenntnis zu setzen.

Zu Z 7 und 8 (§ 81 BWG):

Die internationale Zuständigkeit der österreichischen Geschäftsaufsichtsbehörde (Gericht) ergibt sich aus § 81 Abs. 1 iVm § 83 Abs. 1 und § 1 Abs. 1. Abs. 1 setzt für das Geschäftsaufsichtsverfahren Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie um. Durch § 81 Abs. 1 wird in Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie bestimmt, dass in Österreich durchgeführte Geschäftsaufsichtsverfahren im Wesentlichen auch die Zweigstellen österreichischer Kreditinstitute in den anderen Mitgliedstaaten einbeziehen. Abs. 3 setzt Teile von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie, Abs. 4 setzt Art. 28 der Richtlinie um. Abs. 5 setzt Art. 29 der Richtlinie um. Abs. 6 dient der Klarstellung. Eine spezielle Umsetzung von Art. 7 hat sich erübrigt, weil eine Forderungsanmeldung als Voraussetzung für ihre Anerkennung beim Geschäftsaufsichtsverfahren nicht vorgesehen ist.

Zu Z 9 (§ 81a BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 20 Abs. a der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81b BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 21 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81c BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 23 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81d BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 22 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81e BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 20 lit. b der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81f BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 27 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81g BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 20 lit. c der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81h BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81i BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 31 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81j BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 32 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81k BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 24 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81l BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 25 der Richtlinie um.

Zu Z 9 (§ 81m BWG):

Diese Bestimmung setzt Art. 26 der Richtlinie um.

Zu Z 10 (Entfall der Überschrift vor § 82 BWG):

Diese Bestimmung ist durch die Einfügung der Überschrift vor § 81 hinfällig geworden.

Zu Z 11 (§ 83 BWG):

Abs. 4 setzt Art. 4 der Richtlinie um. Abs. 5 setzt Art. 8 der Richtlinie um; Abs. 6 setzt Art. 5 der Richtlinie um. Abs. 7 setzt Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um. Abs. 8 setzt Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie um. Abs. 9 setzt Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie um.

Zu Z 12 (§ 90 Abs. 4 BWG):

Diese Regelung dient der Beseitigung eines alten Redaktionsversehens aus Anlass der "Überführung" des § 10 Abs. 4 Geldinstitutezentralegesetz III. Abschnitt in das BWG; diese Bestimmung steht nicht im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung.

Zu Z 13 (§ 107 Abs. 38 BWG):

Der gewählte Inkrafttretenstermin entspricht dem in Art. 34 der Richtlinie geforderten Umsetzungstermin.

Zu Art. V (Versicherungsaufsichtsgesetz):

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (2001/17/EG) soll vor allem insoweit im VAG umgesetzt werden, als es sich um die Auflösung (freiwillige Liquidation) eines Versicherungsunternehmens und um aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach § 98 VAG handelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Auflösung und Abwicklung eines Versicherungsunternehmens ein Liquidationsverfahren gemäß Art. 2 lit. d und die Maßnahmen nach § 98 VAG Sanierungsmaßnahmen

gemäß Art. 2 lit. c der Richtlinie sind. Bei der Auflösung ergibt sich dies daraus, dass sie das Tätigwerden des Firmenbuchgerichts erfordert, und bei den Maßnahmen nach § 98 VAG daraus, dass sie in die bestehenden Rechte der Versicherten eingreifen.

Die Umsetzung besteht im wesentlichen in der Anerkennung ausländischer Sanierungsmaßnahmen (§ 98 Abs. 4) und in den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, die Unterrichtung bekannter Gläubiger und die Verständigung der ausländischen Aufsichtsbehörden (§ 7c und § 118f). Die Anerkennung ausländischer (auch freiwilliger) Liquidationsverfahren ergibt sich aus § 250 KO.

Bei den Maßnahmen nach § 98 VAG ist eine Bekanntmachung nicht erforderlich, weil den Versicherten kein Rechtsmittel zusteht (siehe Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie und den Erwägungsgrund 22). Eine Unterrichtung der Gläubiger ist deshalb entbehrlich, weil hier eine Forderungsanmeldung nicht in Betracht kommt (siehe Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie).

Die Umsetzung für den Bereich des Konkursrechts soll insoweit im VAG erfolgen, als es sich um Änderungen oder Ergänzungen der bereits im VAG enthaltenen Sondervorschriften für den Konkurs von Versicherungsunternehmen (§§ 89 bis 97) und um die Verständigung der ausländischen Aufsichtsbehörden handelt. Auch die Definition der Versicherungsforderung (§ 88) soll in diesem Rahmen ihren Platz finden.

Die von der Richtlinie verlangte bevorrechtigte Behandlung der Versicherungsforderungen ist grundsätzlich bereits durch das geltende Recht verwirklicht. Soweit ein Deckungsstock besteht, entspricht die Behandlung des Deckungsstocks als Sondermasse (§ 92 Abs. 2 VAG) dem Art. 10 Abs. 1 lit. a der Richtlinie, soweit dies nicht der Fall ist, ist das in Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie vorgeschriebene Rangvorrecht durch § 94 VAG verwirklicht.

Zu Z 1 (§ 7b Abs. 1 VAG):

Durch diese Bestimmung wird Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt.

Zu Z 2 (§ 7c VAG):

Durch Abs. 1 wird Art. 8 Abs. 3 erster Satz, durch Abs. 2 wird Art. 14 der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt. Art. 14 Abs. 2 letzter Satz ist offensichtlich redundant, weil eine Bekanntmachung in ausländischen Zeitungen, anders als in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/24/EG, nicht vorgeschrieben ist.

Durch Abs. 3 werden Art. 15 und Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt. Die Angaben, die den bekanntesten Gläubigern zu machen sind, können sich auf den Adressaten der Anmeldung und auf den Inhalt des § 213 AktG beschränken, weil die Anmeldung der Forderung nach § 208 AktG keine Voraussetzung für ihre Berücksichtigung ist, eine Frist für die Anmeldung nicht vorgesehen ist und die Auflösung keine Auswirkung auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse hat.

Aus Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie ergibt sich, dass für die Verständigung, außer im Fall von Versicherungsforderungen, die Verwendung der deutschen Sprache vorgeschrieben werden kann. Dies braucht nicht eigens umgesetzt zu werden. Da keine Fristen für die Anmeldung vorgesehen sind, ist ein Hinweis auf die Beachtung von Fristen entbehrlich.

Durch Abs. 4 werden Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Eine ausdrückliche Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie ist entbehrlich, weil die Staatsbürgerschaft des Gläubigers schon nach geltendem Recht kein Kriterium für die Berücksichtigung seiner Forderung im Abwicklungsverfahren darstellt.

Durch Abs. 5 wird Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 87 Abs. 1 VAG):

Die Änderung dient nur der terminologischen Angleichung.

Zu Z 4 (§ 88 VAG):

Durch diese Bestimmung wird Art. 2 lit. k der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 90 Abs. 1 und 2 VAG):

Die Neufassung des Abs. 1 enthält folgende wesentlichen Änderungen:

Die Bestellung eines Kurators wird auf Versicherungen, für die ein Deckungsstock besteht, eingeschränkt. Nur in diesem Bereich kann davon ausgegangen werden, dass die Konkurseröffnung als solche das Entstehen einer Vielzahl von Forderungen bewirkt (siehe § 91 VAG), was eine Konzentration des Anmeldeverfahrens zweckmäßig erscheinen lässt.

Die Bestellung des Kurators soll nichts daran ändern, dass die Versicherungsgläubiger ihre Forderung auch selbst anmelden können. Das derzeit vorgesehene ausschließliche Recht des Kurators, Versicherungsforderungen anzumelden, ist mit Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2001/17/EG nicht vereinbar.

Die im Interesse der Versicherungsgläubiger gelegene Vorschrift, dass die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlichen Forderungen automatisch als angemeldet gelten, bleibt für alle Versicherungszweige bestehen (§ 93).

Im übrigen dienen die Änderungen nur der terminologischen Angleichung.

Zu Z 6 (§ 92 Abs. 2 bis 6 VAG):

Durch die neuen Bestimmungen (Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4) werden die Z 6 bis 8 des Anhangs zur Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt. Die Umsetzung der übrigen Bestimmungen des Anhangs hat, falls erforderlich, die FMA durch Verordnungen gemäß § 78 Abs. 3 oder § 79b Abs. 1 VAG vorzunehmen.

Zu Z 7 (§ 93 VAG):

Der erste Satz entspricht dem geltenden § 90 Abs. 1 letzter Satz VAG. Der zweite Satz stellt klar, dass die Fiktion einer Anmeldung die bestehenden Befugnisse zur tatsächlichen Anmeldung nicht berührt.

Zu Z 8 (§ 94 VAG):

Die Änderung der Abs. 1 und 2 dient nur der terminologischen Angleichung.

Durch den neuen Abs. 3 wird Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt.

Zu Z 9 (§ 95 VAG):

Diese Vorschrift ist, soweit sie das Vorverfahren betrifft, durch Art. II Z 22 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 114, gegenstandslos geworden und soll daher entsprechend geändert werden.

Zu Z 10 (§ 97 VAG):

Diese Bestimmung wird durch § 7b Abs. 1 Z 4 ersetzt.

Zu Z 11 (§ 98 VAG):

Die Änderung des Abs. 1 stellt zunächst klar, dass sich die Reichweite der Maßnahme mit der Reichweite der inländischen Konzession deckt, also das Territorium aller Vertragsstaaten des EWR einschließt. Das entspricht dem Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2001/17/EG. Daraus ergibt sich aber auch, dass sie sich nicht auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens in Drittstaaten erstrecken kann. Da die Maßnahmen nach dieser Bestimmung die Rechte der Versicherten berühren, würde dies auch einen Eingriff in die Souveränität des Drittstaats bedeuten.

Andererseits muss aber verhindert werden, dass die Schonung der Versicherten in Drittstaaten eine unzumutbare Benachteiligung der Versicherten innerhalb der Vertragsstaaten darstellt. Es ist daher im Einzelfall zu beurteilen, ob das Interesse an der Gleichbehandlung gegenüber dem Interesse an der Vermeidung des Konkurses in den Hintergrund tritt. Nur in diesem Fall ist die Maßnahme mit dem Interesse der Versicherten innerhalb der Vertragsstaaten vereinbar. Dabei wird es in erster Linie auf den Anteil des Geschäftes in Drittstaaten am Gesamtgeschäft ankommen

Die Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Durch den neuen Abs. 4 werden Art. 4 Abs. 3 und 4 und die Art. 27 und 28, durch den neuen Abs. 5 wird Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 6 berücksichtigt die Anwendung der Art. 19 bis 26 der Richtlinie auf Sanierungsmaßnahmen.

Zu Z 12 (§ 107b Abs. 1 VAG):

Die Unterlassung der Anzeige der Auflösung soll wie die Verletzung anderer Anzeigepflichten unter Strafsanktion gestellt werden.

Zu Z 13 (§ 118f VAG):

Durch Abs. 1 Z 1 wird Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz der Richtlinie 2001/17/EG umgesetzt, soweit die freiwillige Liquidation betroffen sind. Für das Konkursverfahren erfolgt die Umsetzung in § 246 KO. Unter "zuständiger Behörde" ist (im Einklang mit Art. 1 lit. k der Richtlinie 92/49/EWG und Art. 1 Abs. 1 lit. n der Richtlinie 2002/83/EG sowie mit den §§ 108b bis 108e VAG) die jeweilige Versicherungsaufsichtsbehörde zu verstehen.

Durch Abs. 1 Z 2 wird Art. 5 zweiter Satz der Richtlinie umgesetzt. Eine Umsetzung des ersten Satzes dieser Bestimmung erübrigt sich, weil "zuständige Behörde" und "Aufsichtsbehörde" identisch sind.

Durch Abs. 2 wird Art. 5 zweiter Satz der Richtlinie insofern umgesetzt, als er eine Information über die konkreten Wirkungen der Maßnahme oder des Verfahrens verlangt.

Durch Abs. 3 wird Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 14 bis 16 (§ 119i, § 129i und § 131 Z 1 VAG):

Hiebei handelt es sich um die notwendigen Ergänzungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie der Bestimmung über die Vollziehung.

Zu Art. VI (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen):

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen ist bis 19. April 2003, die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten bis 5. Mai 2004 in das österreichische Recht umzusetzen. Daher ist für die neuen Bestimmungen in den Insolvenzgesetzen, soweit sie Versicherungsunternehmen betreffen, der 19. April 2003, und soweit sie Kreditinstitute betreffen, der 5. Mai 2004 als Datum des Inkrafttretens vorgesehen.

Im übrigen sollen die Änderungen in KO, AO und IEG mit 1. Juli 2003 in Kraft treten.

In Art. 31 Abs. 2 RL-Versicherungsunternehmen und Art. 34 Abs. 1 RI-Kreditinstitute ist angeordnet, dass die auf Grund der jeweiligen Richtlinie erlassenen Bestimmungen nur für jene Verfahren gelten sollen, die nach dem Ende der Umsetzungsfrist eröffnet werden. Auf die vor diesem Zeitpunkt eröffneten Verfahren soll weiterhin das Recht Anwendung finden, das zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung für sie galt. Diesen Anforderungen ist in den Übergangsbestimmungen Rechnung getragen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel I****Änderung der Konkursordnung****Befriedigung der Konkursgläubiger****Befriedigung der Konkursgläubiger**

§ 128. (1) Mit der Befriedigung der Konkursgläubiger kann erst nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung begonnen werden.

§ 128. (1) ...

(2) Verteilungen an die Konkursgläubiger haben so oft stattzufinden, als ein hinreichendes Massevermögen vorhanden ist.

(2) ...

(2a) Hat ein Konkursgläubiger im Rahmen eines ausländischen Insolvenzverfahrens eine Quote seiner Forderung erlangt, so nimmt er an der Verteilung erst dann teil, wenn die anderen Konkursgläubiger die gleiche Quote erlangt haben.

(3) Die Verteilung hat der Masseverwalter nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses und mit Zustimmung des Konkursgerichts vorzunehmen.

(3) ...

Ausländische Maßnahmen

§ 180. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Konkursverfahren entsprechenden Verfahren getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 86 EO.

Vierter Teil**Internationales Insolvenzrecht****Erstes Hauptstück**

2

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Völkerrecht und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften****Erster Abschnitt****Allgemeines****Grundsatz**

§ 217. Die Bestimmungen des Vierten Teils der Konkursordnung sind nur anzuwenden, soweit nicht nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung), Anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt**Ergänzende Bestimmungen zur EU-Insolvenzverordnung****EU-Insolvenzverordnung - Insolvenzedikt****§ 7. IEG**

§ 218. (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung) sind an das Handelsgericht Wien zu richten, das die bekannt gegebenen Daten in die Insolvenzdatei aufzunehmen hat.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts der Verfahrenseröffnung samt Adresse;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners, Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) sowie gegebenenfalls die Firmenbuchnummer und das Geburtsdatum;
3. den wesentlichen Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung unter Angabe, ob sich die Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 oder aus Art. 3 Abs. 2 der EU-Insolvenzverordnung ergibt;
4. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-

3

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

Adresse des Verwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Verwaltung vertritt;

5. die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden.

Verpflichtende Bekanntmachung und Registereintragung**§ 8. IEG**

§ 219. (1) Wird auf Grund der EU-Insolvenzverordnung ein Hauptinsolvenzverfahren im Ausland eröffnet und hat der Schuldner im Inland eine Niederlassung, so ist die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Inland öffentlich bekannt zu machen.

(2) Hat der Schuldner im Inland unbewegliches Vermögen oder eine Niederlassung, so hat der im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter oder die nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung zuständige Stelle die Eröffnung des Verfahrens dem Grundbuchs- bzw. Firmenbuchgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchs- bzw. Firmenbuchgericht hat die Eröffnung des Verfahrens einzutragen.

(3) Der im Rahmen eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens bestellte Verwalter ist allen Beteiligten für Vermögensachteile, die ihnen durch Verletzung seiner Pflichten nach Abs. 1 und Abs. 2 entstehen, verantwortlich.

Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen**§ 9. IEG**

§ 220. Für Sicherungsmaßnahmen nach Art. 38 der EU-Insolvenzverordnung ist das in § 63 bezeichnete Gericht zuständig.

Zweites Hauptstück**Allgemeine Vorschriften****Erster Abschnitt****Anzuwendendes Recht****Grundsatz**

§ 221. (1) Für Insolvenzverfahren, die Voraussetzungen für ihre Eröffnung und

4

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:
ihre Wirkungen gilt, soweit in den §§ 222 bis 235 nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

(2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

1. bei welcher Art von Schuldnern ein Insolvenzverfahren zulässig ist;
2. welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung vom Schuldner erlangten Vermögenswerte zu behandeln sind;
3. die jeweiligen Befugnisse des Schuldners und des Verwalters;
4. die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufrechnung im Insolvenzverfahren;
5. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge des Schuldners auswirkt;
6. wie sich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten gemäß § 231;
7. welche Forderungen als Insolvenzforderungen anzumelden sind und wie Forderungen im Insolvenzverfahren zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen;
8. die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen im Insolvenzverfahren;
9. die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
10. die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Ausgleich;
11. die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Insolvenzverfahrens;
12. wer die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat;
13. welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

5

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Dingliche Rechte Dritter**

§ 222. (1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen des Schuldners - sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung -, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Staates befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

(2) Rechte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
 2. das ausschließliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
 3. das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
 4. das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu ziehen.
- (3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne des Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

Aufrechnung

§ 223. Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Schuldners aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des Schuldners maßgebenden Recht zulässig ist.

Eigentumsvorbehalt

§ 224. (1) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen Staates als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrensöffnung im Gebiet eines anderen Staates als dem der Verfahrensöffnung befindet.

Vertrag über eine unbewegliche Sache

§ 225. Für die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen Vertrag, der zum Erwerb oder zur Nutzung einer unbeweglichen Sache berechtigt, ist ausschließlich das Recht des Staates maßgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache gelegen ist.

Geregelte Märkte

§ 226. (1) Für die Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an einem geregelten Markt und für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes im Sinne des Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG ist das Recht des Staates maßgebend, das für den betreffenden Markt gilt bzw. das auf derartige Transaktionen anzuwenden ist. §§ 222 und 232 werden dadurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 steht einer Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit nach § 221 Abs. 2 Z 13 von Zahlungen oder Transaktionen gemäß dem für den betreffenden Markt geltenden Recht nicht entgegen.

Arbeitsvertrag

§ 227. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ist das Recht des Staates maßgebend, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist.

Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte

§ 228. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ist das Recht des Staates maßgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

Benachteiligende Handlungen

§ 229. (1) Wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger

7

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass
1. für diese Handlung das Recht eines anderen Staates maßgebend ist
und

2. in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht
angreifbar ist,
ist § 221 Abs. 2 Z 13 nicht anzuwenden.

(2) Hingegen stehen § 222 Abs. 1, §§ 223 und 224 der Geltendmachung der
Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer
Rechtshandlung nach § 221 Abs. 2 Z 13 nicht entgegen.

Schutz des Dritterwerbers

§ 230. Verfügt der Schuldner durch eine nach Eröffnung des
Insolvenzverfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über

1. eine unbewegliche Sache oder
2. ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein
öffentliches Register unterliegt, oder

3. Wertpapiere oder andere in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie
93/22/EWG genannte Instrumente, deren Existenz oder Übertragung die
Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register oder Konto oder bei
einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt,
so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des
Staates, in dem diese unbewegliche Sache gelegen ist oder unter dessen
Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten

§ 231. Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen
Rechtsstreit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist das Recht des Staates
maßgebend, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.

Recht der gelegenen Sache

§ 232. Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an den
in Abschnitt B des Anhangs der RL 93/22/EG genannten Instrumenten, deren
Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein Register oder Konto oder bei
einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates
maßgebend, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale

8

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

Vorgeschlagene Fassung:
Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen
§ 233. Für Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen ("netting agreements") ist ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Pensionsgeschäfte ("Repurchase agreements")
§ 234. Unbeschadet § 232 ist für Pensionsgeschäfte ("repurchase agreements") ausschließlich das Recht maßgebend, das auf derartige Vereinbarungen anzuwenden ist.

Zahlungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
§ 235. (1) Wer an eine Person, über deren Vermögen in einem anderen Staat ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, leistet, obwohl er an den Verwalter des Insolvenzverfahrens hätte leisten müssen, wird befreit, wenn ihm die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

(2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung im Staat der Leistung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach der Bekanntmachung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war. Bei Liquidationsverfahren über Kreditinstitute (§ 243) ist die öffentliche Bekanntmachung nach § 247 maßgebend.

Zweiter Abschnitt**Österreichische Konkursverfahren****Ausübung von Gläubigerrechten**

§ 236. Jeder Gläubiger hat das Recht, seine Forderungen im Konkurs geltend zu machen (§ 102).

Auslandsvermögen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 237. (1) Die Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses erstrecken sich auch auf im Ausland gelegenes Vermögen, es sei denn,

1. der Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen des Schuldners liegt in einem anderen Staat,
2. in diesem Staat wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet und
3. in dieses Insolvenzverfahren ist das Auslandsvermögen einbezogen.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Masseverwalter an der Verwertung ausländischen Vermögens, auf das sich die Konkurswirkungen erstrecken, mitzuwirken.

(3) Erlangt ein Gläubiger nach Konkurseröffnung durch Verwertung von im Ausland gelegenen Vermögen Befriedigung, so hat er vorbehaltlich der §§ 222 und 224 das Erlangte abzüglich seiner zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen an die Konkursmasse herauszugeben.

Vertreter des Masseverwalters

§ 238. Der Masseverwalter kann Personen bestellen, die ihn bei der Konkursabwicklung im Ausland vertreten.

Koordination

§ 239. (1) Das Konkursgericht oder der Masseverwalter hat dem ausländischen Insolvenzverwalter unverzüglich alle Umsätze mitzuteilen, die für die Durchführung des ausländischen Verfahrens Bedeutung haben können.

(2) Das Konkursgericht oder der Masseverwalter hat dem ausländischen Insolvenzverwalter Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Verwertung oder sonstige Verwendung des inländischen Vermögens zu unterbreiten. Ein Zwangsausgleich ist dem ausländischen Insolvenzverwalter zur Stellungnahme zuzuleiten.

Dritter Abschnitt

Anerkennung ausländischer Verfahren

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Grundsatz

§ 240. (1) Die Wirkungen eines in einem anderen Staat eröffneten Insolvenzverfahrens und die in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen werden in Österreich anerkannt, wenn

1. der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Schuldners im anderen Staat liegt und
2. das Insolvenzverfahren in den Grundzügen einem österreichischen vergleichbar ist, insbesondere österreichische Gläubiger wie Gläubiger aus dem Staat der Verfahrenseröffnung behandelt werden.

(2) Die Anerkennung unterbleibt, soweit

1. in Österreich ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder einstweilige Vorkehrungen angeordnet wurden oder
2. die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung offensichtlich widerspricht.

(3) Ein ausländisches Insolvenzverfahren steht der Eröffnung und Durchführung eines österreichischen Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens nicht entgegen.

(4) Die Bewilligung der Exekution aufgrund von Akten und Urkunden, die

1. zur Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlich,
 2. im anderen Staat vollstreckbar und
 3. nach Abs. 1 und 2 in Österreich anzuerkennen sind,
- setzt voraus, dass sie für Österreich in einem Verfahren nach den §§ 82 bis 86 EO für vollstreckbar erklärt wurden. Für andere Akte und Urkunden richtet sich die Bewilligung der Exekution nach den §§ 79 ff EO.

Ausländische Insolvenzverwalter

§ 241. (1) Die Insolvenzverwalter und deren Vertreter dürfen in Österreich alle Befugnisse ausüben, die ihnen in dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, zustehen.

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie das österreichische Recht zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die Befugnisse

Geltende Fassung:

11

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

Vorgeschlagene Fassung:
umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

(3) Der Insolvenzverwalter hat sich durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die er bestellt worden ist, oder durch eine andere von der Behörde oder dem Gericht des Beststellungsstaates ausgestellte Bescheinigung auszuweisen, wobei eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden kann.

Bekanntmachungen und Registereintragungen

§ 242. Auf ausländische Insolvenzverfahren, deren Wirkungen nach § 240 anzuerkennen sind, sind die §§ 218 und 219 entsprechend anzuwenden. Der die Bekanntmachung oder Eintragung begehrende Verwalter hat das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach § 240 Abs. 1 Z 1 durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Behauptet der Schuldner, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind, so entscheidet das in § 63 bezeichnete Gericht.

Drittes Hauptstück**Sonderbestimmungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen****Erster Abschnitt****Grenzüberschreitende österreichische Konkursverfahren****Anwendungsbereich**

§ 243. (1) §§ 244 und 246 bis 251 sind auf Kreditinstitute, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) gemäß Art. 4 bis 11 der RL 2000/12/EG, und Versicherungsunternehmen, die in einem EWR-Staat gemäß Art 6 der RL 73/239/EWG oder Art 4 der RL 2002/83/EG zugelassen wurden, anzuwenden.

(2) Auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR sind §§ 244 bis 251 dann anzuwenden, wenn in zumindest

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:
 einem EWR-Staat eine Zweigstelle oder eine Zweigniederlassung besteht.

Internationale Zuständigkeit

§ 244. (1) Zur Konkurseröffnung über das Vermögen von im EWR zugelassenen Kreditinstituten oder im EWR zugelassenen Versicherungsunternehmen sind die österreichischen Gerichte nur dann zuständig, wenn die Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG bzw. die Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 VAG in Österreich zugelassen sind.

(2) Zur Konkurseröffnung über das Vermögen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR sind die österreichischen Gerichte nur dann zuständig, wenn eine Zweigstelle oder eine Zweigniederlassung in Österreich besteht.

Koordination

§ 245. Wird sowohl in Österreich der Konkurs als auch in einem anderen EWR-Staat ein Liquidationsverfahren über das Vermögen eines Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb des EWR eröffnet, von dem in beiden EWR-Staaten Zweigstellen oder Zweigniederlassungen bestehen, so haben das österreichische Konkursgericht und der Masseverwalter ihr Vorgehen mit den ausländischen Behörden, Gerichten und Liquidatoren abzustimmen.

Zustellung des Konkursediktes

§ 246. (1) Eine Ausfertigung des Konkursediktes ist unverzüglich auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zuzustellen. Die FMA hat bei einem Konkurs über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens unverzüglich die Aufsichtsbehörden (Art 2 lit. h der RL 2001/17/EG) aller anderen EWR-Staaten, bei einem Konkurs über das Vermögen eines Kreditinstitutes unverzüglich die zuständigen Behörden (Art. 2 4. Teilstrich der RL 2001/24/EG) jener EWR-Staaten, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder eine Dienstleistung erbringt, von der Konkurseröffnung und den Wirkungen des Konkurses zu unterrichten. Bei einem Konkurs über das Vermögen eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb des EWR sind jedoch nur die zuständigen Behörden jener EWR-Staaten, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat, zu verständigen.

13

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- (2) Den bekannten Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen EWR-Staat haben, ist – selbst wenn die Voraussetzungen des § 174 Abs. 3 vorliegen – eine Ausfertigung des Konkursedikts zuzustellen. Dem Konkursedikt ist eine Belehrung anzuschließen, die in sämtlichen Amtssprachen des EWR mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, ob die bevorrechteten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen. Die Belehrung hat weiters einen Hinweis auf die Insolvenzdatei zu enthalten.
- (3) Ist der Gläubiger Inhaber einer Versicherungsforderung, so hat die Belehrung in der Amtssprache des EWR-Staats zu erfolgen, in dem der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, und auch Angaben zu den allgemeinen Wirkungen des Konkursverfahrens auf die Versicherungsverträge zu enthalten. Insbesondere hat sie den Zeitpunkt anzugeben, ab dem Versicherungsverträge oder –geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten, und die Rechte und Pflichten des Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das betreffende Geschäft zu nennen.

Bekanntmachungen im Ausland

§ 247. Der Masseverwalter hat das Konkursedikt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten auch in mindestens jeweils zwei überregionalen Zeitungen jener Staaten bekannt zu machen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR ist das Konkursedikt nur im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu machen. Bei Konkursen über das Vermögen von Versicherungsunternehmen ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass österreichisches Recht anwendbar ist.

Eintragung in öffentliche Register

§ 248. Der Masseverwalter ist berechtigt, die Eintragung der Konkurseröffnung in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register in den übrigen EWR-Staaten zu verlangen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Sprache der Forderungsanmeldungen**

§ 249. Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen EWR-Staat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden und erläutern. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen. Bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten kann vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangt werden.

Zweiter Abschnitt**Anerkennung ausländischer Verfahren****Grundsatz**

§ 250. Die Entscheidung eines EWR-Staats zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens wird in Österreich ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 240 anerkannt. Sie ist in Österreich wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird.

Bekanntmachungen und Registerintragen

§ 251. Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder auf Ersuchen jeder Behörde oder jedes Gerichts des Herkunftsmitgliedstaats ist die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in die Insolvenzdatei, das Grundbuch und das Firmenbuch einzutragen. §§ 218 und 219 sind entsprechend anzuwenden.

§ 252. ...

§ 253. ...

§ 254. ...

§ 217. ...

§ 218. ...

§ 219. ...

15

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p style="text-align: center;">Ausländische Maßnahmen</p> <p>§ 78. Für die Anerkennung von Maßnahmen, die im Ausland im Rahmen eines dem österreichischen Ausgleichsverfahren entsprechenden Verfahrens getroffen werden, insbesondere für Entscheidungen, mit denen ein Organ bestellt oder unmittelbar über im Inland gelegenes Vermögen verfügt wird, gelten §§ 79 bis 82, 84 EO.</p>	<p style="text-align: center;">Internationales Insolvenzrecht</p> <p>§ 78. Die §§ 236 bis 239 KO gelten sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Ausgleichsordnung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">Vorabentscheidungsersuchen</p> <p>§ 9a. Einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder eines Rechtsmittelgerichts kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p style="text-align: center;">Vorabentscheidungsersuchen</p> <p>§ 9a. Einem Vorabentscheidungsersuchen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>